

# Frauen unter Generalverdacht

Die bayerische Justizausbildung sieht sich gern als eine der besten im Lande. Doch an einer Stelle hakt es: Übungsfälle, Klausuren, beiläufige und weniger beiläufige Bemerkungen in den Arbeitsgemeinschaften zeugen von einem bemerkenswerten Frauenbild. Eine Geschichte von Gucci-Handtaschen und Kinderlosigkeit.

TEXT **DANIELA SCHWEIGLER**

**U**nd dann möchte ich Sie noch auf den wichtigsten Termin in der gesamten Referendarzeit aufmerksam machen: das Fußballturnier. Dazu fordere ich schon heute alle Herren auf, mit dem Training zu beginnen.“ Diese Worte bildeten den Auftakt meines juristischen Vorbereitungsdienstes. Bei der vermeintlich wichtigsten Veranstaltung des Referendariats war für Frauen offenbar nur ein Platz am Katzentisch vorgesehen, was symptomatisch werden sollte für die folgenden zwei Jahre.

---

Frauen werden nur mitgedacht,  
wenn sie einen Bezug zum Mann  
haben, etwa als Verlobte

Im Laufe der Zeit kristallisierten sich drei immer wiederkehrende Grundmuster der Diskriminierung heraus: Zunächst einmal kommen Frauen in den Übungsfällen, die in den Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen besprochen werden, häufig gar nicht erst vor oder sind im Verhältnis zu Männern deutlich unterrepräsentiert. Soweit Frauen in den Fällen anzutreffen sind, bekleiden sie häufig untergeordnete Positionen oder sonst

vermeintlich typische Frauenrollen. Schließlich werden Frauen im Rahmen der Fälle, aber auch durch die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter, mehr oder weniger offen lächerlich gemacht.

In den Unterrichtsmaterialien, Klausuren und Übungsfällen werden Frauen sowohl durch die verwendete Sprache als auch durch ihre teils krasse Unterrepräsentation marginalisiert. Alle von meinen Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern ausgegebenen Skripten und Übersichten verwendeten ausnahmslos nur die männliche Form, es gab nur den Richter, den Staatsanwalt, den Zeugen oder den Rechtsanwalt. Dass hierbei nicht, wie häufig behauptet, die Frauen mitgedacht sind, mag folgendes Beispiel veranschaulichen: Im Strafprozessordnungskurs erhielten wir zur Übung des Revisionsrechts ein fiktives Protokoll einer Hauptverhandlung, in das zahlreiche Verfahrensfehler eingebaut waren, die es aufzufinden galt. In diesem 21 Seiten starken Dokument kamen insgesamt 23 Personen vor: Richter am Amtsgericht Dr. Schnell als Vorsitzender; Staatsanwalt Bär als Vertreter der Staatsanwaltschaft; Justizobersekretär Moll als Urkundsbeamter; die Schöffen Obermeier und Zoll; der Angeklagte Hans Müller; sein Verteidiger Rechtsanwalt Zorn; die Sachverständigen Dr. Heinrich Hiller und Dr. Konrad Zart; die Zeugen Helmut Effner, Maurer; Hans Müller sen., Rentner; Dr. Erwin Klug, Richter am Amtsgericht; Franz Effner, Facharbeiter; Gerhard Menzel, Feinmechaniker; Siegfried Wagner, Bankangestellter; Dr. Heinrich Meyer,



» Der Beklagte befand sich zusammen mit seiner Bekannten, der **attraktiven Friseurin Simone Mühlberger**, im Schwimmbad an der Friedberger Straße. Während sich der Beklagte und seine Freundin am Beckenrand aufhielten und plauderten, brachen plötzlich der Kläger und seine Kumpane in ein ohrenbetäubendes Gebrüll aus, jagten sich gegenseitig um das Becken herum und bespritzten sich mit Wasser. Dabei bekam **Fräulein Mühlberger** vom Kläger zweimal eine größere Menge Wasser ins Gesicht, wodurch **ihre frisch gelegte Frisur in Mitleidenschaft gezogen** wurde und später **neu hergerichtet werden musste**.«

Arzt; Ernst Pfeleiderer, Geschäftsführer; Herbert Meister, Kriminaloberkommissar; Ilja Mirkovic, Hilfsarbeiter; Heinrich Ochs, Gastwirt; Hugo Sauer, Kellner; sowie die Zeuginnen Maria Müller, Hausfrau, Ehefrau des Angeklagten; und Senta Ludwig, Bardame, Verlobte des Angeklagten.

Frauen werden allzu oft nur dann mitgedacht, wenn sie einen Bezug zum Mann haben, nämlich als dessen Ehefrau und – in diesem Spezialfall – als Verlobte, die der Angeklagte darüber hinaus (!) noch hat. Der Beispielfall zeigt überdies, dass die Marginalisierung auch andere Personengruppen betrifft, insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund. So fällt hier auf, dass lediglich eine Person mit einem nicht typisch deutschen Namen auftaucht – Ilja Mirkovic – und „Hilfsarbeiter“ ist.

Wenn Frauen in den Übungsfällen und Klausuren vorkommen, dann häufig als Mutter, Ehefrau oder Hausfrau. Im Strafrecht ist Frauen vor allem die Opferrolle zugewiesen. Sie sind Opfer häuslicher Gewalt oder in anderer Weise hilflos. So hat etwa die „43-jährige Hausfrau Brigitte Mai [...] keine Gelegenheit zur Gegenwehr“, wenn ihr durch den Täter von hinten der Autoschlüssel entrissen wird, wie in einer Klausur zu lesen war. Wenn eine Frau, was selten ist, einmal als Täterin vorkommt, so ist die Tat selbstverständlich „rollentypisch“ – es handelt sich etwa um den Diebstahl eines Parfüms. Schöffinnen und Zeuginnen sind im Gegensatz zu ihren männlichen Pendanten, die beruflich als Landwirte, Bankangestellte

schenkte, übergab und übereignete ihn an Silvester desselben Jahres seiner Ehefrau, der Klägerin, mit den Worten, diese solle ‚ihren ganz privaten Wagen haben‘. Im Unterricht wurde ein Fall besprochen, in dem es um die Beratung zweier Unternehmer bei einer Gesellschaftsgründung ging. Besonders wichtig war es beiden Mandanten, dass „die Ehefrauen versorgt sein [sollen], da auch bisher die jeweiligen Familieneinkünfte vor allem aus den Sollhaftbeteiligungen fließen“.

Selbstverständlich hätten „meine Frau und meine Schwägerin kein Interesse daran, das Unternehmen selbst fortzuführen oder auch nur die persönliche Haftung zu übernehmen“, hieß es dort zur Begründung. Und in einer Übungsklausur zur erbrechtlichen Gestaltung erklärte die Mandantin, eine ältere Dame, ihre Söhne Ulrich und Udo seien „erfolgreiche Kaufleute geworden und verdienen beide sehr gut. Allerdings haben beide keine Kinder, weil auch ihre Frauen berufstätig sind.“

Besonders anfällig für die Zementierung hergebrachter Rollenmuster ist naturgemäß das Familienrecht. Im Familienrechtslehrgang gelang es der Dozentin in keinem Beispielfall, von der tradierten Rollenverteilung abzuweichen: Ausnahmslos betreute die Mutter die Kinder, erzielte kein oder ein deutlich geringeres Einkommen als ihr Ehemann und war deshalb von dessen Unterhaltszahlungen abhängig. Auch außerhalb der konkreten Fälle ließ die Ausbilderin es sich nicht nehmen, an geeigneter Stelle unter Verweis auf ihre frühere Tätigkeit als Jugendrichterin zu betonen, wie schädlich „Fremdbetreuung“ für Kinder und Jugendliche sei.

Bezeichnend ist auch folgender Fall, der beim Thema Zugewinnausgleich besprochen wurde: Der Ehemann, ein „tüchtiger Kaufmann“, hatte bei Eheschließung 20 000 Euro Schulden und hat heute ein Vermögen von 20 000 Euro. „Allerdings verfiel er seiner Sekretärin Dolores. Er schenkte ihr deshalb 10 000 Euro. [...] Anders als Dolores hielt der Ehemann seine Ehefrau während der Ehe sehr kurz. Sie, die ohne Vermögen in die Ehe gegangen war und im Übrigen durch Haushaltsführung und Mithilfe dem Ehemann den Rücken freigehalten hatte, konnte daher kein Vermögen bilden.“

Hier wird in komprimierter Form eine Vielzahl geschlechtsspezifischer Stereotype bedient: Da ist zunächst die Abhängigkeit der Frau vom Mann in wirtschaftlicher Hinsicht. Er entscheidet offenbar selbstverständlich über die Verwendung des Familien-

---

## Die Sorge gilt vor allem Äußerlichkeiten – Schäden an Frisur, Handtasche oder Schuhen

oder Schreiner arbeiten, fast immer „Hausfrau“. Besonders auffällig wird die Asymmetrie in einer Examensklausur 2013: Während die beiden jungen Angeklagten „ohne Ausbildung“ sind und „Hartz IV“ bekommen, lauten die persönlichen Verhältnisse der Zeugin: „Hanna Haas, 18 Jahre, Hausfrau.“

Auch im Zivilrecht sind die Rollen klar verteilt. So erwarb etwa in einer Examensklausur von 2011 der „Ehemann der Klägerin [...] im Juni 2008 für 18 000 Euro den streitgegenständlichen [...] Rolls-Royce und



einkommens, kann die Ehefrau „kurzhalten“. Ferner wird die Frau auch persönlich in eine Opferrolle gedrängt: Sie hat dem Mann all die Jahre hingebungsvoll den berühmten „Rücken freigehalten“, um nun flugs durch die Sekretärin ersetzt zu werden.

Neben der Verfestigung von Rollenklischees über Mann und Frau fiel im Familienrechtslehrgang vor allem auf, dass in keinem einzigen Fall eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorkam, sodass hier von einer weiteren marginalisierten Gruppe gesprochen werden muss. Im Lehrgang zum Einkommensteuerrecht, der vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattensplitting im Jahr 2013 stattfand, erläuterte die Dozentin zudem, dass in Bayern eingetragene Lebenspartnern deshalb nicht die Lohnsteuerklassen III–V zugewiesen werden könnten, „weil der Computer das einfach nicht frisst – Herr und Herr“.

Immer wieder werden Frauen in den besprochenen Klausur- und Übungsfällen sogar unverhohlen lächerlich gemacht. So zum Beispiel in diesem Fall, in dem Schadensersatzansprüche geprüft werden sollten: „Der Beklagte befand sich zusammen mit seiner Bekannten, der attraktiven Friseurin Simone Mühlberger, im Schwimmbad an der Friedberger Straße. Während sich der Beklagte und seine Freundin am Beckenrand aufhielten und plauderten, brachen plötzlich der Kläger und seine Kumpane in ein ohrenbetäubendes Gebrüll aus, jagten sich gegenseitig um das Becken herum und bespritzten sich mit Wasser. Dabei bekam Fräulein Mühlberger vom Kläger zweimal eine größere Menge Wasser ins Gesicht, wodurch ihre frisch gelegte Frisur in Mitleidenschaft gezogen wurde und später neu hergerichtet werden musste.“

Die Frau beziehungsweise das „Fräulein“ wird auf das Aussehen reduziert. Ihr Horizont geht offenbar nicht über den Zustand ihrer Frisur hinaus. Zum Beweis des „Schadens“ werden angeboten: „Fotografien der Zeugin kurz nach dem Vorfall“.

Ein ähnliches Strickmuster – die einzige Sorge der Frau sind Äußerlichkeiten – liegt auch folgendem Fällchen zugrunde: „K verklagt B auf Schadensersatz, weil sie durch dessen scharfkantiges Treppengeländer einen Schaden an ihrer Gucci-Handtasche erlitten habe.“ Besonders geschmacklos: In einer Übungsklausur im Familienrecht war für die Mandantin, ein Opfer häuslicher Gewalt, neben Anträgen auf Scheidung, Übertragung der elterlichen Sorge und Unterhalt auch ein Schadensersatzanspruch gegen den Ehemann wegen der Zerstörung ihrer Absatzschuhe geltend zu machen. Die Antragstellerin schildert zu-

nächst, wie ihr Gatte sie verprügelte, um unmittelbar anschließend auf „ein Paar braune Damenhalbschuhe und ein Paar Lederstiefel“ zu sprechen zu kommen. Diese hatte der Ehemann nämlich „in seinem Wutanfall mit einer Schere zerschnitten und die Absätze mit einer Säge abgesägt“.

In der Examensklausur 2011/I/2 erläutert die Zeugin Sabine Schopper aus Starnberg: „Ich bin die Nachbarin der Eheleute Christ und begleite Frau Christ seit Jahresbeginn 2009 öfters nach München zum Einkaufen. Wir fahren dann immer mit ihrem Auto in die Maximilianstraße.“ Über die Vorgänge in der Nachbarschaft weiß Frau Schopper Bescheid, denn: „Ich sehe oft aus dem Fenster, weil ich viel Zeit habe.“

---

## Selbst Ausbilderinnen nutzen Unterrichtsmaterialien mit stereotypen Rollenbildern

Aber auch jenseits der hier besprochenen Fälle wird immer wieder – quasi en passant – Frauen von den Arbeitsgemeinschaftsleitern eins „mitgegeben“: So erläuterte etwa ein Richter im Zusammenhang mit § 818 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Frauen würden sich „vorzugsweise durch den Kauf von Schuhen und Handtaschen entreichern“. Ein anderer Richter bekundete seinen Spott über die „Alice-Schwarzer-Fraktion“, die sich für eine geschlechtsneutrale Sprache in der Gesetzgebung – etwa „Ermittlungspersonen“ statt „Ermittlungsbeamte“ in § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes – starkmacht, mit den Worten, dies sei „ein Kasperltheater“.

Obwohl mit dem wachsenden Anteil von Frauen in der Justiz auch ihre Präsenz in der Justizausbildung steigt, wird in Bayern die Mehrzahl der Arbeitsgemeinschaften von Männern geleitet. Dies gilt besonders für die von hauptamtlichen Kräften geleiteten Arbeitsgemeinschaften. Allzu häufig wird – von Männern wie Frauen – für den Unterricht älteres, wohl weitgehend von Männern erstelltes Unterrichtsmaterial, insbesondere alte Examensklausuren, benutzt, ohne dass es mit Blick auf die transportierten Rollenbilder überarbeitet wird. Auf diese Weise werden auch von den Ausbilderinnen die hergebrachten Stereotype immer wieder aufs Neue weitergegeben und perpetuiert. Es fehlt er-



kennbar an einem ausreichenden Bewusstsein für die Problematik. Umso nötiger wäre es, auf der Ebene des Justizministeriums die erforderliche Sensibilität zu institutionalisieren.

Ein wohltuendes Gegenbeispiel ist die Ausbildung im Verwaltungsrecht, die in Bayern von den Bezirksregierungen verantwortet wird. Bereits in den ersten Schreiben der Regierung von Oberbayern fällt positiv auf, dass stets von der „Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ die Rede ist. Die Regierung von Oberbayern benutzt bereits seit den 1990er-Jahren einheitliche Ausbildungsunterlagen und Klausuren, die für sämtliche Arbeitsgemeinschaften verwendet werden und teilweise auch den anderen Bezirksregierungen zur Verfügung stehen. Im Zuge der Vereinheitlichung und Überarbeitung wurden die Fälle speziell unter dem Blickpunkt der Geschlechtssensibilität durchleuchtet und angepasst. Auch bei der Verwaltung steht es allerdings noch aus, die Unterlagen darüber hinaus auch auf die angemessene Repräsentation anderer gesellschaftlicher Gruppen hin abzuklopfen.

---

## Es existiert zweifellos ein Sexismusproblem, dem strukturelle Ursachen zugrunde liegen

Eine solche konzertierte Vorgehensweise wäre auch der Justiz zu empfehlen. Denkbar wäre auch hier, die Unterlagen für alle Arbeitsgemeinschaften gleich zu gestalten. Wenn man die Organisation des Unterrichts und insbesondere die Auswahl der Fälle hingegen den einzelnen Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern überlassen möchte, hindert dies das Ministerium doch nicht daran, für die Ausgestaltung einen gewissen Rahmen vorzugeben. Auch wenn es sich bei vielen Ausbilderinnen und Ausbildern um Richterinnen und Richter handelt, so stünde entsprechenden Vorgaben jedenfalls nicht deren richterliche Unabhängigkeit entgegen. Denn die Justizausbildung ist Teil der Justizverwaltung, sodass ein verwaltungsrechtliches Weisungsrecht in diesem Rahmen ohne Weiteres besteht.



### DIE AUTORIN

**Daniela Schweigler**, Jahrgang 1982, ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik. Sie studierte Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Arbeits- und Sozialrecht in Leipzig und München. Von

2008 bis 2011 arbeitete sie am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik an ihrer Dissertation, mit der sie 2012 an der Universität München promoviert wurde. Parallel war sie in einer Sozietät tätig. Nach ihrem Referendariat am Oberlandesgericht München absolvierte sie 2013 die Zweite Juristische Staatsprüfung.

Lehrjahre sind keine Herrenjahre. Im bayerischen Referendariat sind sie aber vor allem keine Damenjahre. Die Justizausbildung in Bayern hat ein Sexismusproblem, das sowohl in den zur Ausbildung verwendeten Fällen als auch im Unterricht selbst zum Tragen kommt. Um den zugrunde liegenden strukturellen Ursachen – insbesondere dem fehlenden Problembewusstsein – beizukommen, wäre eine institutionalisierte Vorgehensweise auf der Ebene des Ministeriums wünschenswert und erforderlich. Beispielgebend ist hier die Regierung von Oberbayern.

Abschließend soll nicht verschwiegen werden, dass es durchaus auch erste positive Anzeichen gibt. So waren in den Examensklausuren beim Termin 2013/I die maßgeblichen Personen, aus deren Sicht die Klausur zu fertigen war, überwiegend Frauen, etwa Vorsitzende Richter, Staatsanwältin oder Rechtsanwältin. Ob dies Zufall war oder ob sich hier gar eine Trendwende abzeichnet, bleibt abzuwarten. Fest steht: Solange in den Arbeitsgemeinschaften Übungsfälle wie die hier geschilderten diskutiert werden, wird sich an der Problematik nichts grundlegend ändern, was der fachlich hochwertigen bayerischen Justizausbildung schlecht zu Gesicht steht. ◀

Der Text ist erstmals erschienen in: DEUTSCHE RICHTERZEITUNG, 2/2014. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags.

# Forschung leicht gemacht.

**Schafft die Papierstapel ab!**

Das Magazin der Max-Planck-Gesellschaft  
**jetzt als ePaper:** [www.mpg.de/mpf-mobil](http://www.mpg.de/mpf-mobil)

Internet: [www.mpg.de/mpforschung](http://www.mpg.de/mpforschung)

Kostenlos  
downloaden!



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT